

# **Vereinsatzung der Rodgauer-Modellbahn-Connection**

Stand: 10. Juni 1998, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9.9.1998 (Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen), der Mitgliederversammlung vom 08.11.2001 (§9) sowie der Mitgliederversammlung vom 08.06.2005 (Anpassung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit).

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Rodgauer-Modellbahn-Connection nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Ziele entsprechend den Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. Er soll ein Teil des kulturellen Lebens der Stadt Rodgau sein.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Rodgau.

## **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss all derjenigen, die am Eisenbahnwesen (vorwiegend am Modellbahnbau) interessiert sind.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
  - Bau und Betrieb von Modellbahnanlagen
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen
  - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen
  - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung
- (3) Der Verein ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben selbstlos tätig und verfolgt dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
  - a) natürliche Personen ab dem sechzehnten Lebensjahr
  - b) juristische Personen
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Vorstand bestätigten Termin der schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt.

Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
  - b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
  - c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl des Vorstandes.
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren (jeweils überschneidend).
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
  - g) Satzungsänderung.
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen . Beim Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und – vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung – den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt § 8, Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstands können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung für Ihre Tätigkeit erhalten sie nicht.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse die diesbezüglich im Rahmen der Auflösung gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 08.06.2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.